Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 23

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

es aber auf eine Anfangsgeschwindigkeit von nur 450 Meter berechnet ist, wurde der Bergleich in Bezug auf Durchschlagskraft unterlassen. Die erzielte Feuergeschwindigkeit betrug ungefähr 20 Schüsse per Minute, sowohl der Mechanismus als die Rückstoßlassete arbeiteten ganz gut. Es ist nun Sache der Armirungskommission und der Admiralität zu entscheiden, welche Geschützkonstruktion ihren Bedürsnissen am besten entspricht, und welche in den Dienst eingeführt werden soll. A S.

Die geschichtliche Entwicklung ber Sandfeuerwaffen, bearbeitet nach ben in ben beutschen Sammlungen noch vorhandenen Originalen von M.
Thierbach, Oberst 3. D. Oresben, Verlag von
Carl Höckner, Hosbuchfändler. 1886. 1. Band.
S. 167. Mit 10 Figurentafeln in Farbenbruck. Preiß 20 Fr.

Das vorliegende icon ausgestattete Werk, wels chem langfahrige Studien zu Grunde liegen, burfte in hochstem Maße geeignet sein Aufsehen zu erregen.

Die geschichtliche Darstellung ber technischen Entwicklung ber Handseuerwaffen ist, wie ber Herr Berfasser bemerkt, in der Militärliteratur bis jeht wenig behandelt worden. Die bedeutendern Werke hierüber beschäftigen sich mehr mit der Beschreibung und Betrachtung der fertigen Gruppen als mit der Herausentwicklung und dem Uebergange eines Systemes zum andern. Aber gerade dieses letztere hat sich der Verfasser zum Gegenstand seiner Spezialstudien gewählt und dieses bietet, gestützt auf die eingehendsten Forschungen, ein mehr als gewöhnliches Interesse.

Aus ber Borrebe erfahren wir, daß der herr Berfasser sich seit 30 Jahren mit den Studien (beren Früchte vor uns liegen) beschäftigt hat. Im Lause dieser Zeit hat er die meisten öffentlichen und Privatsammlungen von Waffen und Gewehren in Deutschland, Oesterreich, Belgien, sowie Standinavien, der Schweiz und der Armeria zu Turin, zusammen über 600 an der Zahl personlich bessichtigt.

Durch Anschauung, Bergleich und unmittelbare Betrachtung bes Quellenmaterials ift es ihm gelungen, sich ein möglichst getreues Bild bes Entwicklungsganges ber Gewehrtechnik zu verschaffen.

Der Verfasser hat selbst eine Sammlung von Gewehrtheilen (Originale und genaue Kopien) angelegt, welche 1800 Nummern zählt und im Arssenal zu Oresben aufgestellt ist.

Die Anordnung ber Sammlung erfolgte in brei Abtheilungen und zwar umfaßt :

bie erfte Abtheilung bie Entwicklung bes glatten Gewehres;

bie zweite Abtheilung bie bes gezogenen Ge-

bie britte Abtheilung bie Entwicklung bes Sinterlabungsgewehres.

Diefer Eintheilung folgt auch die vorliegende Arbeit.

Den Inhalt bes vorliegenden Banbes bilbet bie

geschichtliche Entwicklung bes glatten Gewehres, speziell bes Gewehrschlosses. Wir finden barin nebst einer Einleitung über das Schießpulver und die erste Berbreitung der Feuerwassen in Europa solgende Abschnitte: 1) das Luntenschloß; 2) das Radschloß; 3) das Steinschnappschloß; 4) das Steinschloß; 5) das Militärsteinschloß und die Basonnetslinte; 6) das Perkussionsschloß; 7) das Militärs-Perkussonsschloß. Den Schluß bilden die verschiedenen Borschläge zur Berbesserung der Tressähigkeit; Bersuche mit Rotationsgeschossen; Postenschuß, Streurohre, Kleeblattläuse, Espignolen, Karatälschpatronen, Zünds und Brandgeschosse, Gewehrsraketen u. s. w.

Die 13 Figurentafeln enthalten 337 Abbilbuns gen. Die Zeichnungen sind schön und genau in Farbenbruck ausgeführt.

Die Figuren sind in 1/4 ber natürlichen Größe gehalten, wo ber Uebersichtlichkeit oder des Naumes wegen ein anderer Maßstab gewählt werden mußte, ift solches neben ber Nummer der Figur besonders bemerkt.

Aufgefallen ist uns, daß wir in dem Berzeichniß der besuchten Waffensammlungen die interessanteste, das "Musée d'artillerie" in Paris nicht aufgessührt finden. Hier hatte der Berfasser ein Material vereint gesunden, welches sicher den Besuch von vielen andern aufgewogen hatte. Damit wollen wir nicht sagen, daß das Buch durch diese Unterslassung gelitten habe, doch die Arbeit wäre dem Bersasser sicher wesentlich erleichtert worden.

An Gründlichkeit und zweckmäßiger Eintheilung steht die Arbeit unübertroffen da. Wenn die Fortsetzung bem Anfang entspricht (wie sich erwarten läßt), wird kein anderes Werk über ben gleichen Gegenstand bemjenigen bes Obersien Thierbach an die Seite geseht werben können.

Eidgenoffenschaft.

- (Botichaft bes Bundesrathes betreffend die Organisfation des Landfturms.) Unterm 23. Marg 1885 wurde im Standerathe folgende Motion erheblich ertlart:

"Der Bundesrath wird eingelaben, ber Bundesversamms lung eine Borlage zu machen, in welcher Weise ber nationalen Bertheibigung, resp. bem Landsturm, ber Charafter und bie Rechte von Kriegführenben gefichert werben sollen."

Bir tommen viesem Auftrag nach, indem wir ben Landfturm, ahnlich wie unsere Rachbarftaaten, in unsere Behrtraft einfügen und als integrirenden Beftandtheil ber lettern betrachten, und erlauben uns, Ihren einen bezüglichen Gesetentwurf vorzulegen und benselben mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

De ut fchland befigt feit 12. Februar 1875 ein ben jetigen Berhaltniffen angepaßtes Gefet über ben Landfturm, mahrend eine eigentliche Organisation besselben unseres Wiffens noch nicht vorhanden ift.

Der Begrundung diefer Gesetevorlage entheben wir folgende Stelle: Durch die Bestimmung des § 1 ber Borlage erhalt der Landsturm einen wesentlich andern Charakter, als er bet feinem Aufgebot in Breußen zur Zeit der Freiheltskriege hatte. An Stelle des ungeregelten Massenaufgebotes soll eintretenden Falls die militarische Organisation des Landsturms und die Unterordsnung desselben unter die Militargesetze treten. Dadurch wird die Grundlage gewonnen, um dem Landsturm, welcher nach dem